

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 78.

Sonntag den 18. März.

1860.

Bekanntmachung, die Handlungslehrlinge betreffend.

Auf Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden die über die Aufnahme und das Auslernen der Lehrlinge von den nicht zur Kramer-Innung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes unter dem 19. Juni 1847 bekannt gemachten Bedingungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Außer den Mitgliedern der Kramerinnung und Tuchhändlerinnung sind nur Großkaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auszulernen.

2) Jeder Lehrling, welcher in einer Großhandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Annahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Cassirer der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3) Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendasselbst die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken und dafür drei Thaler an dieselbe Cassirer zu entrichten.

4) Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre anzugeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungsiegel zu besiegeln und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mit zu vollziehen.

5) Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mitvollziehung nicht statt.

6) Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7) Jeder Lehrherr, welcher die Befolgung vorstehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig, am 13. März 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Günther.

Montag den 19. März d. J. Abends 7^{1/2} Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Weitere Berathung des Berichts über die städtischen Miethlocale.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 14. März 1860.

(Schluß.)

Herr Wilisch trug hierauf folgendes Gutachten des Ausschusses zu den Schulen vor:

Anlangend die vom Stadtrath beschlossene neue Etablisirung einiger confirmirten Lehrer unserer Volksschulen, so konnte sich der Ausschuss der Ansicht nicht verschließen, daß in der Vorlage des Rathes eine gewisse Härte liege, indem es doch immer ungerechtfertigt bleibt, einzelne confirmirte Lehrer von der Gehaltserhöhung auszuschließen, zumal die vom Stadtrath zur Motivirung seines Beschlusses besonders hervorgehobene Theuerung aller Lebensbedürfnisse alle Lehrer gleich und am Ende die geringer besoldeten Klassenlehrer schwerer treffe, als die ohnehin besser dotirten der höheren Classen.

Um nun nach allen Seiten hin gerecht zu werden und keinem der Herren Lehrer Veranlassung zu geben, sich zurückgesetzt zu fühlen, tauchte im Ausschuss der Vorschlag auf, analog der vom Stadtrath beschlossenen Aufbesserung der Gehalte sämmtlicher städtischer Beamten, beim Stadtrath eine Erhöhung der Gehalte sämmtlicher confirmirter Lehrer an unsern Volksschulen um 10% zu beantragen.

Dieser Antrag fand im Ausschuss allseitigen Anklang und wurde selbst einstimmig, dem geehrten Plenum anzurathen:

Unter Ablehnung des Rathesbeschlusses beim Stadtrath zu beantragen, daß derselbe vom 1. Januar d. J. ab die Gehalte aller confirmirter Lehrer an den städtischen Volksschulen um 10% erhöhe.

Hierbei kam der Ausschuss bei seiner Berathung auch auf die Stellung des unter diesem Beschlusse doch nicht mit begriffenen Vicedirector der II. Bürgerschule, Herrn Schott, und konnte sich nicht verhehlen, daß auch dessen Gehalt, insbesondere in Rück-

sichtigung dessen segensreichen Wirkens eine Aufbesserung rechtfertige. Ihr Ausschuss hält nun eine solche von 200 Thlr. pr. Jahr für angemessen und beschloß einstimmig dem geehrten Collegium vorzuschlagen:

beim Stadtrath eine Erhöhung des Gehalts des Herrn Vicedirector Schott um 200 Thlr. jährlich zu beantragen.

Was die vom Stadtrath beschlossene Aufbesserung der Gehalte der Lehrerinnen an unsern Volksschulen betrifft, so hat der Ausschuss kein Bedenken gefunden, dem geehrten Plenum den Beitritt zum diesfälligen Rathesbeschlusse und den durch diese Aufbesserung erwachsenden Mehraufwand von 270 Thlr. zur Bewilligung einstimmig anzurathen.

Die im geehrten Collegium vielfach lautgewordenen Kundgebungen zu Gunsten der provisorischen Lehrer unserer Volksschulen gaben Ihrem Ausschusse Veranlassung, auch deren Gehaltstellung in Berathung zu ziehen und wenn nun auch nur erst durch Plenarbeschlusse vom 2. December 1857 deren Gehalte verbessert und durch ein alle 3 Jahre zu erfolgendes Aufrücken in höhere Besoldungen in sehr humaner Weise gesorgt worden war, so konnte sich Ihr Ausschuss doch nicht verhehlen, daß der damals angenommene Minimallohn von 250 Thlr. für Leipzigs Verhältnisse noch zu niedrig gegriffen sei und man hinter andern Städten wie Dresden und Chemnitz nicht zurückbleiben, sondern auch hier eine Aufbesserung der Gehalte beim Stadtrath bevorzugen dürfe.

Der Ausschuss glaubte nun einen Minimallohn von 300 Thlr. als gerechtfertigt annehmen zu können und beschloß einstimmig, dem geehrten Collegium anzurathen,

beim Stadtrath für die provisorischen Lehrer unserer Volksschulen ein Gehaltsminimum von 300 Thlr. unter Beibehaltung der Scala steigender Gehaltserhöhung zu beantragen.

Bei den confirmirten und provisorischen Lehrern an unsern Volksschulen finden sich auch bei den Fachlehrern Gehaltsnormirungen, welche unter den jetzigen Zeitverhältnissen als zu niedrig